

II-4815 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 23701J

1992-02-12

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic und FreundInnen

an den Bundeskanzler

Betrifft: Mögliche Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen in Landesjagdgesetzen
bzw. Landestierschutzgesetzen

Der Paragraph 222 StGB inkriminiert Tierquälereien aller Art. Die Regelung der Jagd fällt in den Kompetenzbereich der Bundesländer; ein gesetzliches Verbot der Jagd mit Fallen existiert in den Bundesländern Vorarlberg, Wien und Niederösterreich (in NÖ sind lediglich Tollwutgebiete vom Verbot ausgenommen). In Tirol hat die Jägerschaft freiwillig auf die Anwendung von Fallen verzichtet.

In den diversen Landestierschutzgesetzen werden bundesweit sehr unterschiedlich bestimmte landwirtschaftliche Praktiken im Umgang mit Nutztieren ausdrücklich erlaubt, so etwa das Abätzen von Rinderhörnern, Kastrationen ohne Betäubung sowie Haltungsverfahren.

Hinsichtlich des Fallenfanges ist wohl unbestreitbar, daß diese Form der Jagd zu extremen Tierqualen führen kann; ein aktuelles veterinärmedizinisches Fakultätsgutachten liegt überdies vor. Hinsichtlich bestimmter landwirtschaftlicher Praktiken kann auch davon ausgegangen werden, daß die selben Handlungen außerhalb des landwirtschaftlichen Bereiches eindeutig als Tierquälerei gewertet würden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher die folgende

Anfrage:

1. Wie beurteilen Sie die Verfassungskonformität der landesgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Zulässigkeit der Fallenstellerei bzw. die Zulässigkeit tierquälereischer landwirtschaftlicher Praktiken ?
2. Da es sich bei den Opfern der Fallenstellerei regelmäßig um Tiere, die nicht in jemandes Eigentum stehen, handelt und da im Bereich der Landwirtschaft in der Regel der Eigentümer selbst bzw. dessen MitarbeiterInnen von den Ausnahmetatbeständen der Landestierschutzgesetze betreffend die Landwirtschaft Gebrauch machen, erscheint die Geltendmachung der mangelnden Verfassungskonformität nur schwer möglich.

Was werden Sie als Bundeskanzler tun, damit das bundesgesetzliche Verbot des § 222 StGB nicht durch damit unvereinbare "Quälerei-Ermächtigungen" in Landesjagdgesetzen bzw. einzelnen Bestimmungen der Landestierschutzgesetze in der Praxis ausgehöhlt wird ?

3. Die Schmerzempfindungen von Tieren dürften in Wien, Vorarlberg und Niederösterreich nicht anders sein als in den übrigen österreichischen Bundesländern. Wie stehen Sie als Bundeskanzler persönlich zur sachlichen Rechtfertigung verschiedener landesgesetzlicher Vorschriften im Bereich des Tierschutzes ?
4. Wie ist die Kompetenzsituation in bezug auf Tierschutzmaterien im Bereich der EG-Länder bzw. im Bereich der EFTA-Länder geregelt ? Handelt es sich in den einzelnen EG- bzw. EFTA-Ländern um Bundes- oder um Landesmaterien ?
5. Welche Änderungen wären in den Bereichen
 - a) allgemeiner Tierschutz,
 - b) Jagd,
 - c) landwirtschaftliche Tierhaltung,
 - d) Tiertransporte,
 - e) Tierversuche, sowie
 - f) Artenschutzim Falle eines EWR-Beitritts Österreichs bzw. im Falle eines EG-Beitritts Österreichs erforderlich ?
6. Wie stehen Sie als Bundeskanzler persönlich zur langjährigen Forderung der österreichischen Tierschutzvereine nach einem bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz ?
7. Wie stehen Sie als Bundeskanzler persönlich zur langjährigen Forderung der österreichischen Tierschutzvereine nach einem Tierschutzanwalt/einer Tierschutzanwältin, welchem/welcher Klagslegitimation in tierschutzrelevanten Verfahren zukommen sollte ?
8. Wie kann in Hinkunft sichergestellt werden, daß tierschutzrelevante landesgesetzliche Vorschriften nicht bundesgesetzlichen Bestimmungen widersprechen und daher verfassungswidrig sind; welche Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der Klagslegitimation von Tierschutzorganisationen/Tierschutzbeauftragten etc. könnten Sie sich vorstellen ?